



Kinder- und Jugendfarm Ingelheim e.V.

Beleg nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV

Zuwendungen an die Kinder- und Jugendfarm Ingelheim e. V. sind steuerlich abzugsfähig.

Bei Zuwendungen bis einschließlich 300 Euro erlaubt die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung den Verzicht auf eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster; es genügt die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts, wenn der Verein einen Beleg mit einigen Angaben herstellt. Der Beleg ist in diesem Fall von Ihnen aufzubewahren und auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen.

Angaben nach § 50 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStDV (gilt sowohl für Spenden als auch für Mitgliedsbeiträge):

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mainz-Bingen, StNr. 08/667/0447/8 vom 05.01.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 bis 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Stand: 01.01.2022

Geschäftsstelle Verein:
Kinder- und Jugendfarm Ingelheim e. V
Hochstr. 16
55218 Ingelheim

1.Vorsitzender
Arne Drephal

Bankverbindung
Mainzer Volksbank
BLZ 551 900 00
Konto Nr. 773495015
BIC: MVBMD55
IBAN: DE74 5519 0000 0773 4950 15

Vereinsregistereintrag
Amtsgericht Mainz
VR 40605
Finanzamt Bingen
St-Nr.: 08/667/0447/8